



# TODSICHER

## Gefährdungen und Belastungen frühzeitig erkennen und systematisch handeln

### INHALT

1. Pflicht zur Beurteilung der Gefährdungen.....	1
2. Sind Gefährdungen nicht bekannt, kann man sich vor ihnen auch nicht schützen.....	2
3. Wer macht´s?.....	2
4. Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung.....	2
Schritt 1: Arbeitsbereiche festlegen – Wo und wie arbeiten wir?.....	3
Schritt 2: Gefährdungen ermitteln – Was kann passieren?.....	3
Schritt 3: Gefährdungen beurteilen – Wie wahrscheinlich und wie gravierend sind die Folgen?.....	4
Schritt 4: Maßnahmen festlegen – Was können wir dagegen tun (Prinzip S-T-O-P-P)?.....	4
Schritt 5: Maßnahmen umsetzen – HANDELN! Es gibt nichts Gutes, außer man tut es!.....	5
Schritt 6: Überprüfen und aktualisieren – Was müssen wir ändern und anpassen?.....	6
4.1. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung.....	6
5. Fazit.....	7

„**Wo steht das geschrieben?**“ Eine Frage, die von Führungskräften häufig gestellt wird, wenn es darum geht, **Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten** festzulegen. Die Antwort von Präventionsfachkräften ist häufig: „**In der Gefährdungsbeurteilung**“.

Was steckt hinter dieser Antwort, wo es doch eine so große Zahl verschiedenster Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Informationen zum Thema „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ gibt?

Warum nur die Gefährdungsbeurteilung auf viele Fragen bei der Gestaltung sicherer und gesunder Arbeitsumgebung, -mittel und -abläufe eine Antwort geben kann und warum eine systematisch und angemessen durchgeführte Gefährdungsbeurteilung nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch einen großen Nutzen sowohl für Beschäftigte als auch für Verantwortliche bringt, erfahren Sie in unserem Monatsartikel Mai 2021.

### 1. Pflicht zur Beurteilung der Gefährdungen

Die Pflicht zur Durchführung und Dokumentation einer Gefährdungsbeurteilung ist in den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes und in verschiedenen Verordnungen (u. a. Arbeitsstättenverordnung, Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung) sowie der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) festgelegt. Der Grund für diese Pflicht entspringt der Idee, Leiden und Kosten nach Unfällen zu reduzieren sowie der Entstehung von Krankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Alles nach dem Prinzip: „Vorbeugen ist besser als Heilen“.

Diese Pflicht zur Beurteilung der Gefährdungen betrifft den Arbeitgeber. Er kann diese Pflicht auf Führungskräfte übertragen, die dann in ihrem Verantwortungsbereich die Gefährdungsbeurteilung durchführen. Arbeitgeber tragen trotz Pflichtenübertragung die Hauptverantwortung für die Sicherheit und Gesundheit aller Mitarbeitenden. Unterstützung bekommen Arbeitgeber und Führungskräfte von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt- bzw. -ärztin. Gleichzeitig müssen alle Beschäftigten ihren Beitrag, entweder schon bei der Beurteilung der Gefährdungen, spätestens jedoch bei der Umsetzung von Maßnahmen leisten.

Im Jahr 2013 wurde in dem § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Gefährdung durch psychische Belastungen in die Liste möglicher Gefährdungen aufgenommen. Psychische Belastungen resultieren aus verschiedensten Einwirkungen und Gefährdungsfaktoren der Tätigkeiten. Sie stehen also immer im Zusammenhang mit allen anderen Gefährdungen im Betrieb. Es geht bei der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung nicht darum, die psychische Gesundheit einzelner Mitarbeitenden zu beurteilen. Ziel ist es auch hier, die Arbeit so zu gestalten, dass sie sicher und gesundheitsförderlich ist.

## **2. Sind Gefährdungen nicht bekannt, kann man sich vor ihnen auch nicht schützen**

Bei manchen Gefährdungen ist auf den ersten Blick erkennbar, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ohne irgendwelche Schutzmaßnahmen leiden werden. Dazu gehören besonders offensichtliche Gefährdungen, durch die schwere Verletzungen oder Berufskrankheiten verursacht werden können. Beim Umgang mit Maschinen oder dem Einsatz von Gefahrstoffen können Gefährdungen leicht identifiziert werden. Die Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist da selbstverständlich.

Es gibt aber auch Gefährdungen, die nicht so offensichtlich sind. Als Beispiel seien hier stellvertretend physische Gefährdungen durch das Heben und Tragen von Lasten, physikalische Gefährdungen ausgelöst durch Lärm oder auch psychische Gefährdungen genannt.

Die Gefährdungsbeurteilung bedarf daher einer systematischen Herangehensweise. Erfolgt das nicht, werden Verantwortliche erst dann aufmerksam, nachdem etwas passiert ist und Beschäftigte zu Schaden gekommen sind.

## **3. Wer macht's?**

Die Gefährdungsbeurteilung ist Chefsache. Aber macht der Chef oder die Chefin die Gefährdungsbeurteilung auch selber?

Das muss nicht sein. Bei Einhaltung bestimmter Randbedingungen können die Pflichten zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung übertragen werden. Die ausgewählte Person sollte fachkundig und zuverlässig sein. Zuverlässig sind jene Personen, die aufgrund ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können. Fachkundig sind Diejenigen, die Kenntnisse, praktische Fertigkeiten und hinreichende berufliche Erfahrungen mitbringen. Die Übertragung von Pflichten auf nachgeordnete Führungskräfte muss sozialadäquat sein. D.h. Ressourcen und Weisungsbefugnisse müssen ebenfalls übertragen werden. Ansonsten ist die Pflichtenübertragung ungültig.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte können mit ihrem speziellen Wissen beraten. Wenn auch deren Fachkunde nicht ausreicht, ist Expertenwissen von Nöten. Das kann bei besonders anspruchsvollen Themen, z. B. der Handhabung besonderer Gefahrstoffe, erforderlich werden. Entscheiden sich Chef oder Chefin für die Übertragung von Pflichten, führt dies nicht automatisch auch zur Übertragung der Verantwortung. Die Hauptverantwortung für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit trägt der Arbeitgeber.

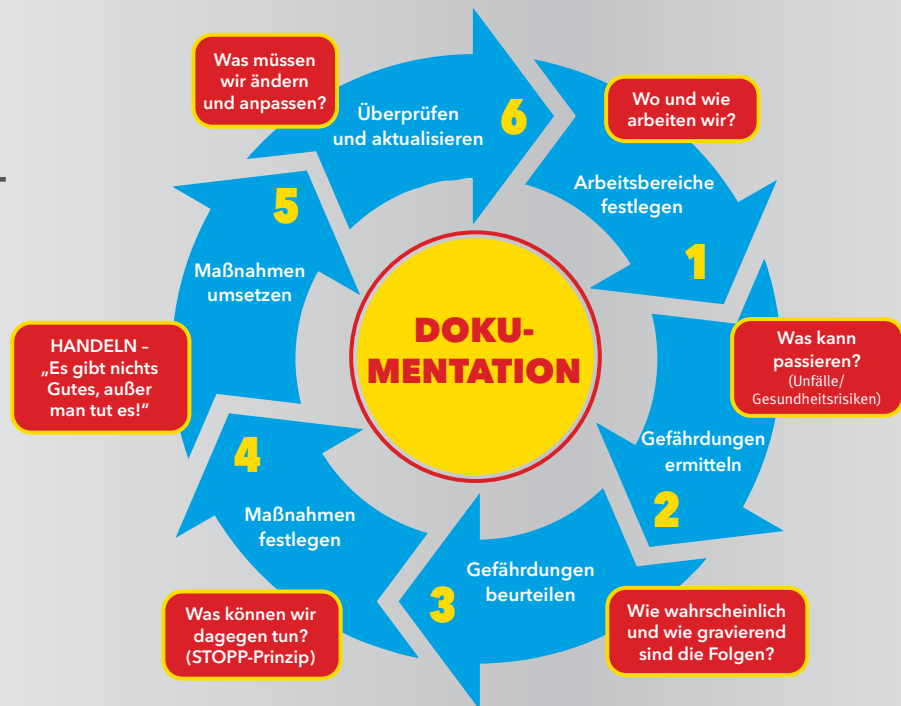
## **4. Prozessschritte der Gefährdungsbeurteilung**

Um bei der Gefährdungsbeurteilung die Übersicht zu behalten, haben sich 6 Prozessschritte etabliert.

Dieses systematische Vorgehen erleichtert es, die Gefährdungsfaktoren zu erfassen und auch wechselseitige Wirkungen zu erkennen.

Ein ausreichender Zeitraum für die Planung der Gefährdungsbeurteilung ist unerlässlich, um einerseits alle Sachverhalte hinreichend berücksichtigen zu können und andererseits durch eine sinnvolle Vorgehensweise Doppelarbeit zu vermeiden.

# DER PROZESS DER GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG



## SCHRITT 1: Arbeitsbereiche festlegen – Wo und wie arbeiten wir?



Effektiv und gleichzeitig effizient soll es sein. Alle Gefährdungen müssen systematisch erfasst werden. Gleichartige Tätigkeiten aus verschiedenen Bereichen können zusammengefasst werden. Dabei ist festzulegen, ob man eine Clusterung anhand einer Abteilung, einer bestimmten Arbeitsstätte oder für den Umgang mit einer bestimmten Maschine vornehmen muss. Selten oder einmalig durchgeführte Tätigkeiten, bspw. im Rahmen eines Projektes, müssen ebenfalls festgelegt werden. Denken Sie auch an Personen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, da sie besonderen Gefährdungen ausgesetzt sein können. Zu diesen Personengruppen gehören Jugendliche, werdende oder stillende Mütter und Menschen mit Behinderungen bzw. Beschäftigte mit für die Ausübung der Tätigkeit eingeschränkten individuellen Leistungsvoraussetzungen.

## SCHRITT 2: Gefährdungen ermitteln – Was kann passieren?



Der zeitliche und inhaltliche Schwerpunkt des Prozesses liegt in der Durchführung der Ermittlung von Gefährdungen vor Ort im Betrieb bzw. am Arbeitsort, der Bewertung des Risikos und der Festlegung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen. Für die Ermittlung sind die Einwirkungen der relevanten Gefährdungsfaktoren und ihre gegenseitige Beeinflussung zu berücksichtigen. Eine Übersicht der wichtigsten Gefährdungsfaktoren unterstützt beim systematischen Vorgehen.

Eine Gefährdungsbeurteilung vom Schreibtisch aus zu erledigen, ist keine gute Idee. Ohne Begehungen der Situation vor Ort lässt sich kein Eindruck gewinnen. Da jeder Tag anders ist und viele Arbeitssituationen, insbesondere die seltenen, außergewöhnlichen Situa-

tionen, sich nicht immer anschauen lassen, sind auch Beschäftigte in die Ermittlung von Gefährdungen einzubeziehen.

Sie können die notwendigen Informationen und auch Ideen für gute Lösungen geben. Eine besondere Rolle nehmen hierbei die Sicherheitsbeauftragten wahr. Weitere Informationen lassen sich auch mit einer Rückschau einbeziehen. Gab es Unfälle oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren, die berücksichtigt werden können? Seltene und außergewöhnliche Situationen sind bspw. Notfälle oder das Verhalten nach Unfallereignissen. Sie gehören nicht zum normalen Tagesablauf, können aber vorkommen und sind daher ebenfalls zu erfassen.

### SCHRITT 3: Gefährdungen beurteilen – Wie wahrscheinlich und wie gravierend sind die Folgen?

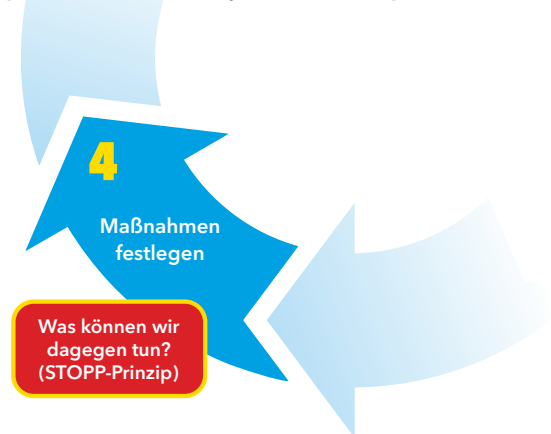


Die Entscheidung, welche Maßnahmen geeignet und erforderlich sind und welche nicht, ist abhängig von der durchzuführenden Risikobewertung. Orientiert an den rechtlich vorgegebenen Mindestanforderungen ist zu überlegen, welche Maßnahme geeignet ist. Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit sind dabei zu berücksichtigen. Bei erheblicher Schadensschwere und hoher Eintrittswahrscheinlichkeit ist klar: Es besteht sofortiger Handlungsbedarf. Für die Risikobewertung können unterschiedliche Hilfsmittel eingesetzt werden. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann dazu beraten.

### SCHRITT 4: Maßnahmen festlegen – Was können wir dagegen tun (Prinzip S-T-O-P-P)?

Schutzmaßnahmen sind nach einem bestimmten Grundsatz umzusetzen: Dem Hierarchieprinzip nach dem § 4 Arbeits-

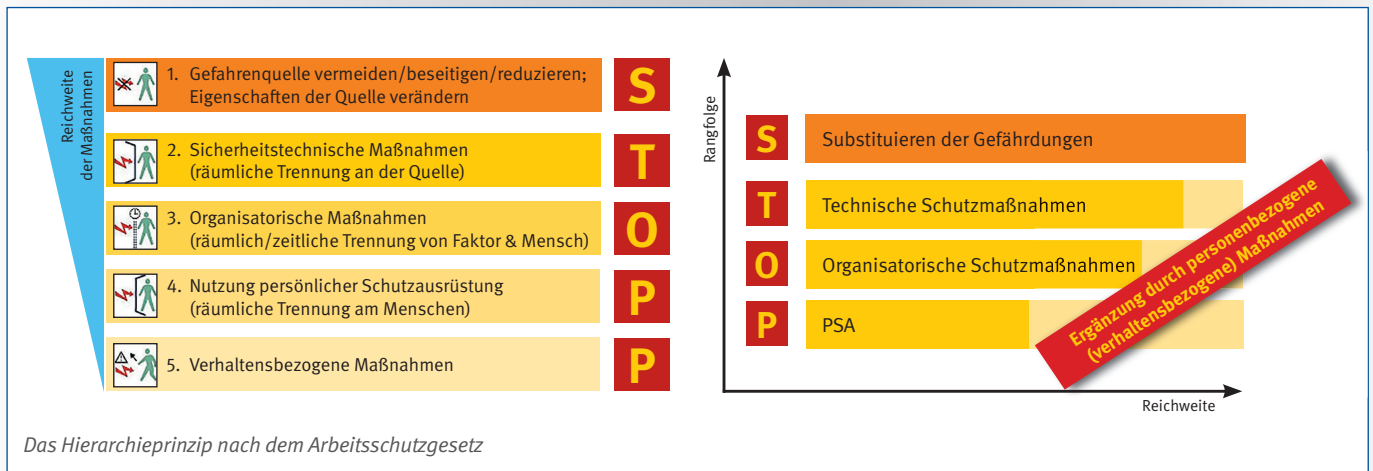
schutzgesetz. Dort heißt es, „Gefahrenquellen sind an der Quelle zu bekämpfen“. Gut merken lässt sich das sogenannte STOPP-Prinzip. Eine Gefährdung zu „**Substituieren**“, also auszutauschen, wäre die ideale Maßnahme. Dies kann durch ein geändertes Arbeitsverfahren oder durch den Umgang mit weniger gefährlichen Stoffen verwirklicht werden, um zwei Beispiele zu nennen. Danach folgen **technische** bzw. bauliche Maßnahmen. Ist eine Reduzierung auf dieser Ebene nicht möglich, folgen erst anschließend **organisatorische** oder **personenbezogene** Maßnahmen.



Der Sinn, der sich dahinter verbirgt, ist, dass bei einem größer werdenden Einfluss des Menschen gleichzeitig die Fehlerhäufigkeit erhöht wird. Bei der Substitution einer Gefahr ist eindeutig: Die Gefährdung kann nicht wirken. Bei technischen und baulichen Lösungen sind die Einflussmöglichkeiten bzw. das Fehlerpotenzial durch Menschen gering. Eine geeignete Maschine hat bspw. Sicherheitsschalter, Abschirmungen etc. Gute bauliche Lösungen bieten sichere Verkehrswege, geeignetes Raumklima, ergonomische Arbeitsbedingungen. Bei der Umsetzung von organisatorischen Lösungen und insbesondere personenbezogenen Schutzmaßnahmen ist man auf die disziplinierte Umsetzung durch die betroffenen Beschäftigten angewiesen. Hier entstehen häufig Fehler oder Maßnahmen werden kaum akzeptiert und in der Folge auch nicht umgesetzt.

Gerade für persönliche Schutzausrüstung (PSA) gilt deshalb: So viel persönlicher Schutz wie nötig, aber so wenig wie möglich. Erforderlich ist daher erst die Prüfung technischer und dann organisatorischer Lösungen.

Auch wichtig: Personen mit individuellen Leistungsvoraussetzungen oder Personen mit besonderen körperlichen Voraussetzungen benötigen ggf. angepasste PSA. Hier ist der Arbeitgeber verpflichtet diese besonderen Anforderungen zu erfüllen.



**SCHRITT 5:**  
**Maßnahmen umsetzen – HANDELN!**  
**Es gibt nichts Gutes, außer man tut es!**



An dieser Stelle der Gefährdungsbeurteilung ist es wichtig, den bisher sehr theoretisch erfolgten Prozess mit Leben zu füllen. Erster Teilschritt der zu klären ist: Wer macht´s und bis wann? Der Prozessschritt zur Umsetzung der Maßnahmen muss so transparent sein, dass alle Beteiligten auch wirklich davon wissen, was sie zu tun, aber natürlich auch was sie zu lassen haben.

Kann eine Gefährdung nicht substituiert werden, sind zu allererst technische oder bauliche Maßnahmen umzusetzen. Dies beginnt bei neuen Arbeitsmitteln oder Gefahrstoffen mit einem Beschaffungsprozess oder bei Arbeitsstätten mit einem Bauplanungsprozess.

Technische Schutzmaßnahmen, bspw. durch die Beschaffung eines sicheren Produktes, sind allerdings nur

dann erfolgreich, wenn der Einsatz dieses Produktes durch betriebliche Schutzmaßnahmen flankiert wird.

Zu diesen betrieblichen Schutzmaßnahmen gehören sowohl organisatorische, als auch personenbezogene Maßnahmen. Die Wirkung der betrieblichen Schutzmaßnahmen ist abhängig von der grundsätzlichen Eignung des Arbeitsmittels für die vorgesehenen Aufgabe, der Arbeitsumgebung (evtl. Beeinflussung durch äußere Einflüsse), der sicheren Verwendung (Unterweisung zur bestimmungsgemäßen Verwendung), dem Einsatz des Arbeitsmittels durch dazu befähigte Personen, der Überprüfung des Arbeitsmittels auf sicheren Zustand, dem Einsatz von erforderlicher PSA und der Betriebsanweisung als Basis der Unterweisung. Neben den technischen Maßnahmen, in diesem Fall der Beschaffung des sicheren Produktes, und der regelmäßigen Überprüfung auf einen sicheren Zustand, sind also diverse organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Das Beispiel zum Einsatz von Arbeitsmitteln kann beispielhaft auch für die Beschaffung und den Einsatz von Gefahrstoffen oder die Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe stehen. Auch hier sind technische, organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Betriebsanweisung ist die Grundlage der Unterweisung.

Sind besondere körperliche Beanspruchungen mit einer Tätigkeit verbunden, muss eine arbeitsmedizinische Vorsorge durch Betriebsärzte angeboten bzw. verpflichtend durchgeführt werden.

An all diesen Schutzmaßnahmen sind in der betrieblichen Praxis unterschiedlichste Personen beteiligt. Es sind der Arbeitgeber mit der Verantwortung für die Gesamtorganisation, der Auswahl der Führungskräfte und der Pflicht zur Kontrolle. In erster Linie aber die Führungskräfte, die durch ihr Engagement bei der Bearbeitung von Gefährdungsbeurteilungen und der Umsetzung von Maßnahmen einen erheblichen Einfluss auf das Gelingen des Prozesses haben.

## SCHRITT 6: Überprüfen und aktualisieren – Was müssen wir ändern und anpassen?



Angekommen an diesem Prozessschritt, ist schon viel Arbeit und Mühe in die Gefährdungsbeurteilung gesteckt worden. In unserem Aufsichtshandeln als Aufsichtsperson des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers werden wir oft gefragt, ob der „Aktenordner“ zur Gefährdungsbeurteilung nun zugeklappt werden kann?

Aufgrund ständiger Veränderungen ist der Prozess der Gefährdungsbeurteilung nie abgeschlossen. Änderungen der Arbeitsaufgabe, der Arbeitsabläufe oder organisatorische Randbedingungen erfordern eine regelmäßige Wiederholung und Anpassung. Außerdem wandelt sich der Stand der Technik stetig. Darüber hinaus erfordern außergewöhnliche Ereignisse eine Überarbeitung einzelner Prozessschritte oder der gesamten Gefährdungsbeurteilung. Besteht der Bedarf an Nachbesserungen bei einer neuen Arbeitsstätte oder einem neuen Arbeitsmittel? Kam es zu Beinahe-Unfällen oder sogar zu Verletzungen bei bestimmten Arbeiten? Ist der Krankenstand gehäuft? Oder gibt es neue Gesetze, Verordnungen oder technische Regeln, die zu einer Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung zwingen?

## 4.1. Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung



Zur Erfüllung der Dokumentationspflicht muss der gesamte Prozess in geeigneter Form dokumentiert werden. Die Form kann nur dann geeignet sein, wenn der Prozess in den einzelnen Schritten auch nachvollziehbar ist. Die Gefährdungsbeurteilung muss für alle relevanten Bereiche vorliegen und aus ihr muss die Bewertung von der Gefährdungsermittlung bis zur Umsetzung der Maßnahmen erkennbar sein. Die festgelegten Maßnahmen müssen ausreichend und geeignet sein um Gefährdungen und Belastungen zu minimieren.

Um hier den Überblick zu behalten gibt es verschiedenste „Werkzeuge“, die die Arbeit erleichtern.

Ein wichtiger Hinweis zur Dokumentation: Immer wieder stößt man auf Hindernisse für sichere und gesunde Arbeit. Insbesondere wenn bauliche und technische Bedingungen ungeeignet, die Beseitigung des Mangels aber teuer ist, tauchen sie in Dokumentationen nicht auf. Klar ist, wo kein Geld ist, kann nicht sofort eine Besserung erfolgen. Das gilt häufig für ältere sanierungsbedürftige Gebäude oder für große teure Maschinen. An dieser Stelle ist es wichtig langfristig zu denken. Über die Gefährdungsbeurteilung können auch langfristige Änderungsprozesse angestoßen werden.

## 5. FAZIT

Die Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich gefordert. Sie ist die Basis zur Steuerung der Maßnahmen für die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten. Sowohl physisch als auch psychisch wirkende Gefährdungsfaktoren sind hier zu berücksichtigen. Die Vielzahl einwirkender Gefährdungsfaktoren erfordert die systematische Vorgehensweise.

Mit Blick auf die Eingangsfrage „Wo steht das geschrieben?“, kann man festhalten: In den seltensten Fällen führt eine isolierte Betrachtung einer Gefährdung und der folgende Blick in Verordnungen und technische Regeln auch zu einer guten Lösung. Vernachlässigt man die im gesamten Arbeitssystem vorhandenen Gefährdungsfaktoren, wird man in den seltensten Fällen der Anforderung an eine angemessene Gefährdungsbeurteilung gerecht.

Die Gefährdungsbeurteilung ist also ein ganz wesentlicher Baustein bei der Organisation von Sicherheit und Gesundheit im Betrieb. Sie ist daher ein Managementinstrument, mit dem die Schutzmaßnahmen systematisch hergeleitet werden können. Je transparenter dabei vorgegangen wird, umso höher ist die Akzeptanz bei den Beschäftigten und umso größer ist auch die Bereitschaft der Beschäftigten, sich in diesen Prozess mit einzubringen.

Die betriebliche Präventionsarbeit kostet natürlich Geld. Dazu gehören Ressourcen wie Organisations- und Investitionskosten, außerdem die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung. Gleichzeitig erfahren Unternehmen aber auch einen Imagezuwachs und eine gesteigerte Motivation und Zufriedenheit bei den Beschäftigten. Diese, den Ausgaben für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit entgegenstehenden Faktoren, sind gerade für den öffentlichen Dienst schwer darstellbar. Eine Studie der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS), der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und der Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro, Medienerzeugnisse (BG ETEM), an der sich rund 300 Unternehmen aus 16 Ländern beteiligt haben, ergab einen durchschnittlichen „Return on Prevention“ (RoP) von 2,2. Der RoP beschreibt das Präventionskosten-Präventionsnutzen-Verhältnis („jeden investierten Euro in Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit erhält ein Unternehmen mehr als doppelt zurück.“). Eine gute Gefährdungsbeurteilung lohnt sich also.